



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 09.11.2007

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2007	116
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Regensburg; Verlegung des Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) für Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung auf Grünland	118
Kultur-Schloss-Theuern; Außenstellen geschlossen	118
Manöver der Bundeswehr	118

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 bis 12.500 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

(3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. der Freistaat Bayern
3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebührenfreiheit gewähren.

(2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 6 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 11.07.1978 außer Kraft.

Amberg, den 29.10.2007
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig, Landrat

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 29.10.2007

Gebührenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1	Kreuzungen	
	1.1 Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 – 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 – 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 – 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 – 125
	über 80 cm Durchmesser	80 – 250
	1.2 Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	1.2.1 höhengleicher Kreuzungen	75 – 1000
	1.2.2 höhenfreie Kreuzungen	50 – 500
	1.3 Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	50 – 500
	1.4 Über- und Unterführungen privater Wege	65 – 500
2	Längsverlegungen	
	2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 – 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 – 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 – 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 – 125
	über 80 cm Durchmesser	80 – 250
	je angefangene 100 m	
	2.2 Gleise, je angefangene 100 m	75 – 1000

3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
	3.1 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	65 - 300
	3.2 Automaten	35 – 250
	3.3 Verladestellen	65 – 500
	3.4 vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	25 – 120
	3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	5 – 500
4	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
	4.1 Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
	4.1.1 wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung angeordnet wird	5 je angef. Std.; mind. 25
	4.1.2 im übrigen	2,50 je angef. Std.; min. 12,50
	4.2 Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 – 200 täglich
	4.3 Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 – 200 täglich
	4.4 Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
	4.4.1 wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	20 je angef. Std.; mind. 75
	4.4.2 im übrigen	10 je angef. Std.; mind. 50

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

410.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

62.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 317.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 246 Schüler festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.291,87 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 55.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 246 Schüler festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 227,24 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Neukirchen, den 30.10.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2007 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 01.11.2007

gez.

Loos, Geschäftsstellenleiter

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Regensburg; Verlegung des Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) für Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung auf Grünland

Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg setzt nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 das Verbot der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Regensburg und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2007 bis 15. Februar 2008** (Kernsperrfrist) fest.

Auf **Ackerland** geht die Kernsperrfrist vom **1. November bis 31. Januar**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 4 der DVO keinerlei Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) oder in Wasserschutzgebieten.

Bei Verstoßen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und die landwirtschaftlichen Förderungen werden entsprechend gekürzt bzw. zurückgefordert.

Hinweis:

Spätestens ab 01.01.2009 ist für Gülle und Jauche eine Lagerkapazität von mind. 6 Monaten nachzuweisen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollten im Hinblick darauf ihre Lagerkapazitäten überprüfen und gegebenenfalls erweitern.

Regensburg, 05.11.2007
Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg
gez.
Mayer
Landwirtschaftsdirektor

Kultur-Schloss Theuern; Außenstellen geschlossen

Die Außenstellen des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern sind ab 1. November 2007 über den Winter für Einzelbesucher geschlossen.

30.10.2007

Manöver der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. WBK 512/11/33/GE)	13.11.2007 bis 15.11.2007	östlicher Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 1.052-11/XI/07)	12.11.2007 bis 16.11.2007	Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/31.10.2007